



# Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG)

## (Übergangfinanzierung, Einwilligung und Zugriff auf Abfragedienste)

### Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>, beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 2015<sup>2</sup> über das elektronische Patientendossier wird wie folgt geändert:

#### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 117 Absatz 1 und 122 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>3</sup>,

#### *Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz*

<sup>3</sup> ... Das elektronische Patientendossier soll damit auch zu einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung sowie zur Kosteneindämmung im Bereich der Krankenversicherung beitragen.

#### *Art. 3 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Für die Erstellung eines elektronischen Patientendossiers ist die ausdrückliche Einwilligung der Patientin oder des Patienten erforderlich. Die Einwilligung ist nur gültig, sofern die betroffene Person sie nach angemessener Information über die Art und Weise der Datenbearbeitung und deren Auswirkungen freiwillig erteilt. Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Einwilligung.

<sup>1bis</sup> Die Stammgemeinschaften müssen die Einwilligung der Patientin oder des Patienten jederzeit nachweisen können.

1 BBl ...  
2 SR 816.1  
3 SR 101

*Gliederungstitel nach Art. 23***7a. Abschnitt: Übergangsfinanzierung***Art. 23a* Grundsätze

<sup>1</sup> Der Bund kann Stammgemeinschaften Finanzhilfen für die Sicherstellung der Finanzierung des Betriebs und der Weiterentwicklung des elektronischen Patientendossiers gewähren.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen werden in Form eines festen Betrags pro eröffnetes Patientendossier ausgerichtet. Der Bundesrat legt dessen Höhe fest.

<sup>3</sup> Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn sich die Kantone in mindestens gleichem Umfang an den jährlichen Kosten der Stammgemeinschaft für den Betrieb und die Weiterentwicklung des elektronischen Patientendossiers beteiligen wie der Bund. Die Beteiligung der Kantone muss vor der Einreichung der Gesuche um Finanzhilfen durch die Stammgemeinschaften erfolgt sein.

<sup>4</sup> Können für den Betrieb und die Weiterentwicklung des elektronischen Patientendossiers auch andere Bundessubventionen beansprucht werden, so dürfen die gesamten Bundesmittel höchstens die Hälfte der entsprechenden Kosten betragen.

*Art. 23b* Höchstbetrag

Die Bundesversammlung legt mit einem Zahlungsrahmen den Höchstbetrag fest, bis zu dem der Bund Finanzhilfen gewähren darf.

*Art. 23c* Verfahren

<sup>1</sup> Gesuche um Finanzhilfen sind beim BAG einzureichen.

<sup>2</sup> Das BAG gewährt Finanzhilfen mittels Verfügung.

*Einfügen nach dem Gliederungstitel des 9. Abschnitts**Art. 24a* Vollzug

<sup>1</sup> Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz.

<sup>2</sup> Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

*Art. 26a* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Die Finanzhilfen nach dem 7a. Abschnitt werden auch für elektronische Patientendossiers gewährt, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... eröffnet wurden.

<sup>2</sup> Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ... genügt in Abweichung von Artikel 23a Absatz 3 zweiter Satz eine Zusicherung der Beteiligung der Kantone.

## II

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>4</sup> über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

*Art. 37 Abs. 3*

<sup>3</sup> Leistungserbringer nach den Absätzen 1, 1<sup>bis</sup> und 2 müssen sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nach Artikel 11 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015<sup>5</sup> über das elektronische Patientendossier (EPDG) anschliessen.

*Art. 39 Abs. 1 Bst. f*

<sup>1</sup> Anstalten oder deren Abteilungen, die der stationären Behandlung akuter Krankheiten oder der stationären Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation dienen (Spitäler), sind zugelassen, wenn sie:

- f. sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nach Artikel 11 Buchstabe a EPDG<sup>6</sup> anschliessen.

*Art. 42a Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Sie kann als Identifikationsmittel nach Artikel 7 Absatz 2 EPDG<sup>7</sup> verwendet werden.

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4a. Kapitels**Art. 59a<sup>bis</sup> Elektronisches Patientendossier*

Die folgenden Behörden können auf die Abfragedienste nach Artikel 14 Absatz 1 EPDG<sup>8</sup> zugreifen, soweit dies für die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht der jeweiligen Leistungserbringer zum Anschluss an eine zertifizierte Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nach Artikel 11 Buchstabe a EPDG notwendig ist:

- a. die Aufsichtsbehörde nach Artikel 38 Absatz 1;
- b. die für die Aufsicht über die Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben h–k zuständige kantonale Behörde.

## III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>4</sup> SR **832.10**

<sup>5</sup> SR **816.1**

<sup>6</sup> SR **816.1**

<sup>7</sup> SR **816.1**

<sup>8</sup> SR **816.1**